Lutz Vogel

»…daß der hiesige Amtsbezirk ohne fremdes landwirthschaftliches Gesinde nicht bestehen könne«

Die Migration von Landarbeiterinnen und Landarbeitern in der sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert

Die Äbtissin des Klosters St. Marienthal in der Oberlausitz, das im 19. Jahrhundert die Grundherrschaft über zahlreiche umliegende Dörfer ausübte, war verwundert und zugleich erfreut, als sie sich am 28. Februar 1822 an die Oberamtsregierung Bautzen wandte.[1] In einem Schreiben an diese für die Grundherrschaft zuständige staatliche Oberbehörde zeigte sie das Einwanderungsbegehren von Johann Gottlieb Kirchner an, einem zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alten Dienstknecht aus Pfaffendorf (poln. Szarocin) in Schlesien, der sich in Reichenau (poln. Bogatynia) niederlassen wollte: »So kann ich nicht bergen, daß ich diese unterthänige Anzeige, vorzugsweise gegen andre, mit einer gewißen Beruhigung und Freude unternehme. Implorant hat nemlich angezeigt, daß sein Dienstherr, der Bauer Gottlieb Linke, in Reichenau zum Behuf seiner Ansäßigmachung – ohne welche nach einem von mir streng befolgten System ein Fremder überhaupt nie angenommen wird – ihm eine Baustelle aus seinem Bauernguthe überlaßen wolle, welches der miterschienene Bauer Linke auch an Kanzleistelle bestätigt hat. Wenn man nun weis, wie ungern die hiesigen nahmentlich die Reiche-

1 Im vorliegenden Text wird die heutige Bezeichnung Bautzen verwendet. Gleichwohl muss darauf verwiesen werden, dass die Stadt bis zum Jahr 1868 offiziell Budissin hieß. Vgl. Von Budissin nach Bautzen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bautzen, hrsg. vom Stadtarchiv Bautzen, Bautzen 2002, sowie Silke Kosbab, Die Verfassung der Stadt vom frühen 19. Jahrhundert bis in die Gegenwart, in: ebd., S. 84–97. Der vorliegende Text geht aus dem am Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde angesiedelten interdisziplinären, vom Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst finanzierten Drittmittelprojekt »Migration und Toleranz. Historisch-volkskundliche Studien zur Einwanderung im Grenzraum Sachsen, Böhmen und Schlesien während des 19. Jahrhunderts« hervor, in dessen Rahmen auch die im Sommersemester 2012 an der Philosophischen Fakultät der TU Dresden verteidigte Dissertation des Verfassers mit dem Titel »Aufnehmen oder Abweisen? Kleinräumige Migration und Einbürgerungspraxis in der sächsischen Oberlausitz 1815 bis 1871«, Dresden 2011 [MS], entstand.

nauer Bauern, auch uns [dem Kloster St. Marienthal] den kleinsten Streiffen Landes aus ihren Güthern ablaßen, und oft ein wenig nutzender Rain selbst für Geld ihnen nicht feil ist, so beweißt der vorliegende Fall, daß das Dorfgerichtliche Zeugnis über des Implorant Kirchners vorzügliche Brauchbarkeit und gute Aufführung ganz gegründet, und er seinem Dienstherrn sehr wichtig seyn muß, daß dieser zu solchen Opfern sich für seinen Dienstbothen entschließt.«[2] Worauf sich die Unterstützungsbereitschaft des Dienstherrn von Kirchner gründete, wird aus den weiteren Ausführungen der Äbtissin deutlich, in denen sie auf den Mangel an »brauchbaren« Landarbeitern eingeht: »Bei der so sichtlich zunehmenden, immer allgemeiner werdenden Verderbnis der Dienstboten ist daher der vorliegende Fall eine sehr erfreuliche Ausnahme, und es ist hierbei nur zu wünschen, dass namentlich unsere eingeborenen Dienstboten solchen Beispielen nachgehen und sich nicht immer durch Fremde übertreffen lassen möchten.«[3]

Dieser Fall umreißt im Groben die dem folgenden Beitrag zugrunde liegende Thematik: die Einwanderung von ausländischen Landarbeitern in die sächsische Oberlausitz, deren Bedingungen und einige damit in Zusammenhang stehende strukturelle Besonderheiten. Den zeitlichen Rahmen bilden dabei die Teilung Sachsens in der Folge der Napoleonischen Kriege und des Wiener Kongresses 1815 und die Gründung des Deutschen Reiches 1871. Im Mittelpunkt der Betrachtungen wird die in obigem Beispiel bereits angerissene Migrationsform stehen: die auf Dauer angelegte Einwanderung, die mit dem Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit verbunden war. Einwanderer, die – wie der erwähnte Dienstknecht Johann Gottlieb Kirchner – Grundstücke erwerben oder einen Beruf selbstständig ausüben wollten, waren in Sachsen gezwungen, förmlich um Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit nachzusuchen und sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen, an dem sowohl die lokalen Behörden als auch die für die Oberlausitz zuständige staatliche Oberbehörde in Bautzen beteiligt waren. Da sich derartige dauerhafte Niederlassungen zumeist aus einem längeren Aufenthalt im späteren Ansiedlungsgebiet ergaben, wird überdies auch auf die temporäre Migration von Landarbeitern (also Wanderungen, die zunächst nicht mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit verbunden waren) sowie die Übergänge zwischen diesen beiden Wanderungsformen eingegangen.

Das obige Beispiel verweist gleichzeitig auf einen grundlegenden Aspekt der Landarbeiter-Einwanderung in der sächsischen Oberlausitz: Es handelte sich – über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg – um eine auf dem regionalen Arbeitsmarkt stark

2 Sächsisches Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (im Folgenden: StFilA Bautzen), 50009 Oberamt/Oberamtsregierung Budissin (im Folgenden: OA Budissin), Nr. 4033, fol. 101 f.
3 Ebd., fol. 102.

nachgefragte Personengruppe. Diese Tatsache hatte großen Einfluss auf die Position der an dem oben geschilderten Aufnahmeverfahren beteiligten Lokal- und Staatsbehörden.

Im Folgenden werden zunächst einige Strukturen der temporären, das heißt in erster Linie der saisonalen Landarbeitermigration in der sächsischen Oberlausitz des 19. Jahrhunderts umrissen. Die gesetzlichen Regelungen zur dauerhaften Einwanderung, die mit dem Erwerb der sächsischen Staatsangehörigkeit verbunden waren, werden im zweiten Teil vorgestellt, um drittens die behördliche Praxis bei der Auslegung dieser normativen Vorgaben zu beleuchten. Dabei wird insbesondere darauf eingegangen, an welchen Stellen bzw. bei welchen Fällen die an dem Aufnahmeverfahren beteiligten Behörden vorhandene Spielräume nutzten, um den Zuzug der von Seiten der Landwirtschaft nachgefragten Personengruppe zu ermöglichen.

Die Mobilität von Landarbeitern in der sächsischen Oberlausitz im 19. Jahrhundert: ein Überblick

Wie kaum eine andere Branche war die Landwirtschaft über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, die entweder längerfristig[4] oder aber saisonal[5] in Sachsen bzw. der Oberlausitz arbeiteten. Landarbeiter waren aus diesem Grund eine der zahlenmäßig größten Personengruppen, die zeitweise

4 Verwiesen sei an dieser Stelle insbesondere darauf, dass für Teile der Bevölkerung der Eintritt in den (landwirtschaftlichen) Gesindedienst und die damit verbundene Mobilität im 19. Jahrhundert als ›normaler‹ Abschnitt ihres Lebens galt, der z. B. beim weiblichen Gesinde durch die Heirat und eine eventuell damit verbundene Niederlassung endete. Vgl. hierzu grundlegend: Jürgen Schlumbohm, Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650–1860 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 110), Göttingen ²1997, S. 337–365.

5 Vgl. für die sächsische Oberlausitz: Katrin Lehnert, Multilocal Locals: Grenzfälle mobiler Praxen und ihre nationale Vereindeutigung im 19. Jahrhundert, in: Reinhard Johler/Max Matter/Sabine Zinn-Thomas (Hg.), Mobilitäten. Europa in Bewegung als Herausforderung kulturanalytischer Forschung, Münster/New York/München/Berlin 2011, S. 91–97; Dies./Lutz Vogel, Das Ziel liegt am Wegesrand. Arbeitsmobilität in der Oberlausitz des 19. Jahrhunderts, in: Winfried Müller/Swen Steinberg (Hg.), Menschen unterwegs. Die via regia und ihre Akteure, Dresden 2011, S. 212–219, sowie mit Blick auf die Residenzstadt Dresden: Sönke Friedreich, Fremd bleiben. Perspektiven auf Nahmobilität und Pendelmigration zwischen Böhmen und Dresden im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Europäische Ethnologie 4 (2009), S. 149–164. Vgl. darüber hinaus auch die ältere Studie von Heinrich, die die Lebensweise landwirtschaftlicher Saisonarbeitskräfte in der Magdeburger Börde untersucht hat: Christel Heinrich, Lebensweise und Kultur der in- und ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1918, in: Hans-Jürgen Rach/Bernhard Wessen (Hg.), Bauer und Landarbeiter im Kapitalismus in der Magdeburger Börde. Zur Geschichte des dörflichen

ein »mobiles Leben« jenseits ihres Heimatortes führten: Neben der Handwerksgesellenwanderung, die trotz der sich ausbreitenden Industrialisierung und dem gleichzeitigen Bedeutungsverlust der Innungen im 19. Jahrhundert auch in der Oberlausitz noch große Bedeutung hatte, der Wanderung von Händlern und Kaufleuten oder aber der Migration von Bauarbeitern, die u. a. am Ausbau des Eisenbahnnetzes in Sachsen maßgeblich beteiligt waren, hatte der Zuzug von Landarbeitern beträchtlichen Anteil am Gesamtwanderungsaufkommen im agrarisch geprägten Gebiet der sächsischen Oberlausitz des 19. Jahrhunderts. Dies geht u. a. aus einem Bericht der Zittauer Handels- und Gewerbekammer aus den 1860er Jahren hervor, in dem bemerkt wurde, dass es einen »fühlbare[n] Mangel an Dienstboten für die Landwirtschaft« gegeben hatte: »Daß die heimischen Kräfte des Bezirkes, überwiegend von der Industrie in Anspruch genommen und derselben zugeneigt, nicht ausreichen, beweiset die große Zahl fremder, namentlich preußischer Dienstboten, welche in dem Bezirk jahraus jahrein beschäftigt sind.«[6]

Eine genaue Quantifizierung dieser Gruppe ist jedoch kaum möglich. Statistische Erhebungen über ausländische Staatsangehörige wurden im Königreich Sachsen erst ab der Jahrhundertmitte durchgeführt, und die überlieferten Daten sind insbesondere aus zwei Gründen nur mit einer gewissen Vorsicht zu verwenden: Einerseits wurden derartige Erhebungen zumeist am Ende eines Jahres durchgeführt, was ganze Gruppen von Wandernden – also insbesondere die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft – systematisch ausschloss. Der Stollberger Stadtrat bemerkte z. B. zu der am 31. Oktober 1857 durchgeführten Zählung österreichischer Staatsangehöriger in Sachsen: »Es kommen zwar alljährlich viele Böhmen in hiesige Stadt und Gegend, sie kehren aber regelmäßig mit Eintritt des Winters in ihre Heimath zurück und kommen im Frühling wieder.«[7] Derartige Erhebungen liefern somit nur einen Einblick in das Wanderungsgeschehen

Alltags vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 66/3), Berlin 1982, S. 117–162.

6 Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau 1864 und 1865, Zittau 1866, S. 12.

7 Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), 10736 Ministerium des Innern (im Folgenden: MdI), Nr. 275b, fol. 77. Vgl. darüber hinaus René Del Fabbro, Wanderarbeiter oder Einwanderer? Die italienischen Arbeitsmigranten in der Wilhelminischen Gesellschaft, in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S. 207–229, hier S. 208; Annemarie Steidl, Ein ewiges Hin und Her. Kontinentale, transatlantische und lokale Migrationsrouten in der Spätphase der Habsburgermonarchie, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 19 (2008) H. 1, S. 15–42, hier S. 20 f.; Josef Ehmer/Hermann Zeitlhofer, Ländliche Migration in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 53 (2005) H. 1, S. 40–58, hier S. 44 und 52; sowie mit Bezug auf die Einwanderung von Böhmen nach Sachsen im 19. Jahrhundert: Caitlin E. Murdock, Changing Places. Society, Culture, and Territory in the Saxon-Bohemian Borderlands, 1870–1946, Ann Arbor 2010, S. 40.

zu einem behördlich definierten Stichtag.[8] Andererseits ist davon auszugehen, dass die Qualität der überlieferten Daten stark schwankt, da die Bevölkerungszählungen zwar von Seiten der Staatsbehörden angeordnet waren, jedoch durch die Lokalbehörden durchgeführt wurden. In der bereits erwähnten Zählung im Herbst 1857 konnten so u. a. Unterschiede hinsichtlich der Aufzeichnung des genauen Geburtsdatums,[9] der mit nach Sachsen gekommenen Familienmitglieder[10] und bisweilen auch des Status der Einwanderer als »Ausländer« festgestellt werden.[11] Eine Analyse dieser Zählung kann aber dennoch einige Anhaltspunkte zu den Wanderungsstrukturen der Landarbeiter liefern. Stellt man in Rechnung, dass der Anteil der Landarbeiter aufgrund der im Herbst des Jahres durchgeführten Zählung übers Gesamtjahr beträchtlich größer gewesen sein dürfte,[12] so sind die ermittelten Anteile von gut zehn Prozent aller männlichen und knapp ein Viertel aller weiblichen Einwanderer, die in der Landwirtschaft gearbeitet haben, als Mindestwerte anzusehen.[13] Die Beschäftigung in der Landwirtschaft nahm damit hinter dem Textilgewerbe (47 Prozent aller männlichen sowie ein Drittel aller weiblichen Einwanderer) und – bei den männlichen Einwanderern – dem Handwerk

8 Vgl. Sylvia Hahn, Migration – Arbeit – Geschlecht. Arbeitsmigration in Mitteleuropa vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts (Transkulturelle Perspektiven, Bd. 5), Göttingen 2008, S. 19. Ausgeblendet bei einer solchen »Momentaufnahme« bleiben die individuellen Migrationswege der verzeichneten Personen, also sowohl die zeitliche Wanderungserfahrung als auch die räumliche. Dies lässt sich mit einer derartigen Erfassungsmethode kaum oder gar nicht rekonstruieren.

9 Im Regelfall wurde das vollständige Geburtsdatum erfasst, bei unvollständigen Daten dies vermerkt. So wurde beispielsweise in der Gemeinde Hainewalde zu dem Pferdeknecht Franz Hockauf nur das Jahr seiner Geburt (1822) und der Hinweis vermerkt: »Weiß seinen Geburtstag nicht«. Im Gegensatz dazu wurde in der Gemeinde Lückendorf grundsätzlich nur das Geburtsjahr notiert. Vgl. StFilA Bautzen, 50016 Amtshauptmannschaft Zittau (im Folgenden: AH Zittau), Nr. 108, fol. 34 f. (Hainewalde) und 48 f. (Lückendorf).

10 In diesem Punkt wurden im Regelfall alle mit nach Sachsen gekommenen Familienmitglieder einzeln und namentlich notiert. Ebenso wurde normalerweise festgehalten, wenn Familienmitglieder zu dieser Zeit noch in Böhmen lebten, gelegentlich ist aber beispielsweise auch nur die Anzahl der Kinder angeführt worden. Vgl. exemplarisch HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275a, fol. 202 f.

11 Gravierender sind dagegen die Ungenauigkeiten hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der erfassten Personen zum Zeitpunkt der Zählung. So wurden in den mit Stichtag 31. Oktober 1857 angefertigten Listen zum Teil auch ehemalige österreichische Staatsangehörige erfasst, die bereits Jahre zuvor die sächsische Staatsangehörigkeit erworben hatten.

12 Vgl. beispielsweise die verspätet eingereichte Meldung zur Erstellung dieser Listen aus dem Gerichtsamtsbezirk Chemnitz, in der zu einigen landwirtschaftlichen Arbeitskräften vermerkt worden ist, dass diese ihren Arbeitsort wieder verlassen hätten, in: HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275b, fol. 45–58.

13 Eigene Berechnungen auf der Grundlage von: HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275a, 275b; sowie StFilA Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 108.

(19 Prozent) eine führende Position ein.[14] Unter den gezählten österreichischen Staatsangehörigen, die der Gruppe der in der Landwirtschaft Beschäftigten zuzuordnen sind, mögen sicher noch einige Saisonarbeiter enthalten sein, die Mehrzahl dürfte jedoch über einen längeren Zeitraum schon in der Gegend oder an dem Ort – vielleicht sogar beim selben Dienstherrn – gelebt und gearbeitet haben.[15] Ihre individuelle »Migrationserfahrung«, also die Zeitspanne zwischen dem Verlassen ihres Herkunftsortes, der Arbeit in verschiedenen Orten und der schließlich erfolgten Niederlassung, ist mithilfe einer solchen Aufstellung kaum nachzuweisen.[16] Eine Analyse ihrer Herkunftsorte zeigt allerdings, dass sich die Wanderungen von Landarbeitern – zumindest bis in die 1860er Jahre – in erster Linie in kleinräumigem Umfang abspielten. So ist anhand der ausgewerteten Bevölkerungszählung aus dem Jahr 1857 nachweisbar, dass die große Mehrheit der in der Landwirtschaft beschäftigten Einwanderinnen und Einwanderer aus den direkt angrenzenden Verwaltungsbezirken Böhmens stammte. In der sächsischen Oberlausitz dominierten die angrenzenden Kreise Leitmeritz (tschech. Litoměřice) und Bunzlau (tschech. Mladá Boleslav) als Herkunftsregionen.[17] Doch selbst innerhalb der Oberlausitz sind noch weitergehende Spezifikationen der Wanderungsstrukturen möglich: Die individuellen Wanderungswege der Migranten lassen sich zumeist direkt entlang der sächsisch-böhmischen Grenze nachverfolgen, das heißt selbst innerhalb des Untersuchungsgebietes können die Herkunftsorte differenziert werden: So kamen

14 Eigene Berechnungen, vgl. ebd. Bei den Einwanderinnen spielte zudem die Beschäftigung in der Hauswirtschaft eine wichtige Rolle – gut 21 Prozent arbeiteten in diesem Sektor.

15 Der 73-jährige Revierförster Lorenz Wanjeck hielt sich beispielsweise zum Zeitpunkt der Zählung der österreichischen Staatsangehörigen 1857 bereits seit 32 Jahren in Sachsen auf und diente in dieser Zeit ununterbrochen »dem Grafen zu Stollberg auf Brauna und Zubehör«. HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275a, fol. 236.

16 Anhaltspunkte hierfür können z. B. bei wandernden Familien die unterschiedlichen Geburtsorte der während des »mobilen Lebens« geborenen Kinder geben. Die 37-jährige Franziska Emilie Naak lebte 1857 gemeinsam mit ihrem Mann, dem herrschaftlichen Jäger und Gärtner Franz Joseph Naak, und ihren drei Kindern auf dem Rittergut Obersteinbach bei Döbeln. Franziska Emilie Naak war im sächsischen Hainichen geboren, aber durch die Heirat mit ihrem aus Deutsch Zlatnik (tschech. Slatinice) in Böhmen stammenden Ehemann österreichische Staatsangehörige geworden. Ihre Kinder wurden in den in Sachsen gelegenen Orten Pappendorf, Stockhausen sowie Hainichen geboren. Dies gibt möglicherweise Hinweise auf den von der Familie zurückgelegten Weg. Vgl. HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275a, fol. 20–22.

17 Dieses Wanderungsmuster ist auch auf andere ländliche Regionen Sachsens übertragbar. Im westsächsischen Kreisdirektionsbezirk Chemnitz-Zwickau stammten die meisten Einwanderer aus den Kreisen Eger (tschech. Cheb) und Saaz (tschech. Žatec), in der direkt an der sächsisch-böhmischen Landesgrenze gelegenen Stadt Johanngeorgenstadt kamen von 51 registrierten österreichischen Staatsangehörigen 49 aus dem direkt angrenzenden Kreis Eger. Vgl. HStA Dresden, 10736 MdI, Nr. 275b, fol. 225–230.

beispielsweise drei Viertel aller Einwanderer, die in den Gerichtsamtsbezirk Reichenau (poln. Bogatynia) zogen, aus der Gegend um Reichenberg (tschech. Liberec), die direkt an das Territorium des Reichenauer Herrschaftsgebietes grenzte. Ebenso lassen sich im Bereich der westlich von Zittau gelegenen Ortschaften überproportional viele Einwanderer aus den Gebieten um die böhmischen Kleinstädte Hainspach (tschech. Lipová u Šluknova), Lobendau (tschech. Lobendava) und Rumburg (tschech. Rumburk) nachweisen. Hieraus folgt, dass sich die meisten Wanderungsbewegungen von Familien oder einzelnen Personen in einem Umkreis von maximal 20 Kilometern, im Regelfall zwischen fünf und zehn Kilometern Entfernung vom jeweiligen Herkunftsort abgespielt haben.[18]

Die Strukturen der Anwerbung und der Beschäftigung von Landarbeitern änderten sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gravierend.[19] Die »individuelle« Zuwanderung einzelner Personen oder Personengruppen aus demselben Herkunftsort bzw. -gebiet wurde durch eine institutionalisierte Form der Anwerbung von Arbeitskräften abgelöst. Mittels eigens dafür geschaffener Agenturen wurden Saisonarbeitskräfte für die Landwirtschaft angeworben, die zumeist aus weiter entlegenen Gebieten Ostmittel- und Osteuropas stammten.[20]

Von temporärer Anwesenheit zu dauerhafter Einwanderung: Migrationswege von Landarbeitern

Die Erforschung historischer Migrationsbewegungen hat gezeigt, dass Wanderungen selten zielgerichtete Bewegungen von A nach B gewesen sind.[21] Vielmehr lassen sich »zirkuläre Wanderungen« nachweisen, das heißt, dass die Einwanderer im Regelfall

18 Vgl. hierzu auch die Überlieferung für den Gerichtsamtsbezirk Zittau, in: StFilA Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 108, fol. 14–157.

19 Vgl. Ulrich Herbert, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland, Bonn 2003, S. 14–44, sowie mit Blick auf Sachsen: Ira Spieker, Bilder in Bewegung? Mobilität und Stereotype in sächsischen Grenzregionen im 19. Jahrhundert: Zur Nationalisierung und Ethnifizierung von Fremdheit, in: Johler/Matter/Zinn-Thomas (Hg.), Mobilitäten (wie Anm. 5), S. 500–509, hier S. 505–508.

20 Anders als bei den aus den unmittelbar angrenzenden Gebieten Eingewanderten ergaben sich hier auch Sprachprobleme. So ist beispielsweise mehrfach überliefert, dass sich Arbeiterinnen und Arbeiter bei Beschwerden gegen ihre Dienstherren mithilfe von Dolmetschern an die zuständigen Behörden wandten. Vgl. StFilA Bautzen, 50013 Amtshauptmannschaft Bautzen, Nr. 4079, fol. 147.

21 Vgl. Charles Tilly, Migration in Modern European History, in: William H. McNeill/Ruth S. Adams (Hg.), Human Migration. Patterns and Policies, Bloomington 1978, S. 48–74; Jan Lucassen, Temporal Migration from a Historical Perspective, in: Thomas Geisen (Hg.), Arbeitsmigration.

zwischen ihrem Herkunfts- und ihrem späteren Niederlassungsort oftmals viele andere Orte aufsuchten, in denen sie teilweise mehrere Jahre lebten, bevor sie sich endgültig an einem bestimmten Ort niederließen.[22] Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden: Ehe Johann Ambrosius Schlucke im April 1824 seine dauerhafte Niederlassung in Oppach beantragte, diente er zehn Jahre in der sächsischen Oberlausitz als Ackerknecht. Er hatte zu Beginn des Jahres 1814 seinen an der Grenze zu Sachsen gelegenen Geburtsort Ketten (tschech. Chotyně) in Böhmen verlassen, um zunächst in Olbersdorf, einer Gemeinde südlich von Zittau, in Arbeit zu treten. 1816 zog er in das östlich von Zittau gelegene Dorf Türchau (poln. Turoszów) weiter, wo er sich wiederum etwa zwei Jahre aufhielt und anschließend in Wittgendorf (1819/20), Eibau (1820/21) sowie Ebersbach (1821–1823) arbeitete, ehe er seine Niederlassung in Oppach beantragte, die am 3. Mai 1824 durch die Oberamtsregierung in Bautzen bewilligt wurde.[23]

Ein derartiges Wanderungsverhalten war dabei keineswegs nur zu Beginn des 19. Jahrhunderts typisch: Einen ähnlichen Weg legte drei Jahrzehnte später der Dienstknecht Heinrich Herrmann Neumann aus Oberhorka in der preußischen Oberlausitz zurück. Er beantragte 1853, sich in Seitendorf (poln. Zatonie) mit einem Haus ansässig zu machen. Der zu diesem Zeitpunkt 23-jährige gab in seinem Aufnahmegesuch an, dass er bereits als 13-jähriger nach Sachsen gekommen sei und zuvor in den Gemeinden Bertsdorf, Ostritz, Mitteloderwitz, Hirschfelde und Seitendorf gedient habe.[24] Diese Orte liegen allesamt nicht mehr als etwa 15 Kilometer voneinander entfernt. Es ist anzunehmen, dass auch Neumann erst an seinem Niederlassungsort eine »günstige Gelegenheit« fand und sich daher an diesem Ort niederließ.[25]

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die von den landwirtschaftlichen

WanderarbeiterInnen auf dem Weltmarkt für Arbeitskraft (Beiträge zur Regional- und Migrationsforschung, Bd. 5), Frankfurt a. M. 2005, S. 37–49.

22 Vgl. Hannelore Oberpenning/Annemarie Steidl, Einführung: Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive, in: Dies. (Hg.), Kleinräumige Wanderungen in historischer Perspektive (IMIS-Beiträge, Bd. 18), Osnabrück 2001, S. 7–18, hier S. 9; Lehnert, Multilocal Locals (wie Anm. 5), S. 92.

23 Vgl. StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 109 f. Schlucke war dabei keineswegs eine Ausnahme. Zur selben Zeit erlangte der 39-jährige Johann Benjamin Güttler aus Pfaffendorf in Schlesien die Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit. Güttler, der seine Niederlassung am 31. Mai 1824 genehmigt bekam, hielt sich nach eigenen Angaben bereits seit 1804 ununterbrochen in der Oberlausitz auf und arbeitete in dieser Zeit in Cunewalde, Mehltheuer, Postwitz, Strehla, Denkwitz, Jeßnitz sowie Burk als Dienstknecht, ehe er sich in Bautzen niederließ und dort ab Februar 1824 in einer Papierfabrik in Diensten stand. Vgl. ebd., fol. 113 f.

24 Vgl. StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 517, Lage 2, fol. a-c.

25 Vgl. Jochen Oltmer, Migration im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 86), München 2010, S. 4 f.



Karte 1: Aufenthaltsorte von Johann Ambrosius Schlucke aus Ketten (tschech. Chotyně) in Böhmen vor seiner Niederlassung in Oppach[26]

Arbeitskräften zurückgelegten Strecken zwar geringer waren als z. B. bei den wandernden Handwerksgesellen, die Dauer der Wanderung jedoch bei beiden Gruppen etwa gleich lang war.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass die Grenze zwischen temporärer Migration und endgültiger Aus- bzw. Einwanderung fließend ist. Jan Lucassen hat darauf verwiesen, dass eine dauerhafte Ansiedlung gerade bei denjenigen einfacher war, die zuvor mehrere

26 Rekonstruktion anhand StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4034, fol. 110. Entwurf der Karte: Dana Kasprick.



Karte 2: Aufenthaltsorte von Heinrich Herrmann Neumann aus Oberhorka in Preußen vor seiner Niederlassung in Seitendorf (poln. Zatonie)[27]

Jahre durchgehend im Niederlassungsort bzw. beim selben Dienstherrn gearbeitet hatten. Saisonarbeitern gelang dieser Schritt, auch wenn sie jahrelang saisonal an denselben Ort kamen, seltener.[28] Die Gründe, aus einem zeitweiligen einen dauerhaften Aufenthalt zu machen, konnten persönlichen, wirtschaftlichen, politischen, im 19. Jahrhundert seltener religiösen Ursprungs sein. Auch Veränderungen am Herkunftsort, die gegen

27 Rekonstruktion anhand StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 517, Lage 2, fol. a. Entwurf der Karte: Dana Kasprick.

28 Vgl. Lucassen, Temporal Migration (wie Anm. 21), S. 39 f.

eine ursprünglich geplante Rückkehr sprachen, veranlassten die Niederlassung an einem anderen (ausländischen) Ort.[29] Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich diese Motive im Alltag oft überlagerten, was der Fall des aus Böhmen stammenden Bäckers Anton Ohmann zeigt. In seinem Aufnahmegesuch aus dem Jahr 1847 schrieb er: »Bereits vor 11 Jahren kam ich […] als Bäckergesell nach Altgersdorf und da es mir allda gefiel, nahm ich bei den Bäckermeister Karl Gotthold Winkler daselbst Arbeit. ich Arbeitete eine geraume Zeit daselbst, und da ich mich Sittlich und gut aufführte, ward ich überall wohlgelitten. unter diesen Umständen wurde ich mit der Tochter des dortigen Bewohners Gott: Winkler, namens Christiane bekannt, und da ich in Ihr eine Person von Bildung und gutten Eigenschaften fand, fühlte ich Zuneigung zu ihr, welche von Ihr erwidert, endlich dahin führte uns mit einander zu verehelichen. Da ich nun bereits seit ½ Jahre verehelicht zugleich auch Vater geworden bin, auch wir vor einen Jahre ein eignes Wohnhaus in der Gemeinde Seifhennersdorf […] angekauft habe, so ist es doch nicht möglich, zum Bür[g]erlichen Besitz zu gelangen, so lange ich nicht Kön: Sächsischer Unterthan geworden, und aus der Unterthänigkeit der K. K. Oesterreichischen Staaten endlaßen worden bin.«[30] Für die einwandernden Landarbeiter ist insbesondere die Ausnutzung so genannter Opportunitätsstrukturen festzustellen, also »günstigen Gelegenheiten« zur Niederlassung, ohne die insbesondere die Personengruppe der Landarbeiter im Regelfall kaum in der Lage gewesen wäre, die staatlich geforderten Kriterien, insbesondere nach einem bestimmten Vermögen, zu erfüllen.[31]

Normative Grundlagen: Einwanderungsgesetzgebung in der sächsischen Oberlausitz

Die im Rahmen dieser Ausführungen im Vordergrund stehende Migrationsform, die dauerhafte Niederlassung in einem Ort in der sächsischen Oberlausitz, steht in unmittelbarer Verbindung zum Staatsangehörigkeitserwerb. Ausländer, die in Sachsen Grundbesitz erwarben oder ein selbstständig betriebenes Gewerbe etablieren wollten, waren – bis auf wenige Ausnahmen[32] – dazu verpflichtet, sächsische Staatsangehörige zu werden.

29 Vgl. Lucassen, Temporal Migration (wie Anm. 21), S. 39.
30 StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 514, fol. 12.
31 Vgl. Oltmer, Migration (wie Anm. 25), S. 4f.
32 Aus dem landwirtschaftlichen Bereich seien für diesen Fall vor allem Rittergutsbesitzer genannt. Wollten diese in ihrem Herkunftsland wohnen bleiben, mussten sie einen Verwalter für das Gut benennen. Vgl. z. B. den Fall des aus Schadewalde (poln. Smolnik) in Preußen stammenden Wilhelm

Staatsangehörigkeit entwickelte sich in Deutschland föderativ-partikular.[33] Da der Deutsche Bund als Staatenbund und nicht als Bundesstaat konzipiert worden war, behielten die Mitgliedsstaaten einen Großteil ihrer Autonomie. Daraus ergaben sich auch im Hinblick auf die Definition der Staatsangehörigkeit unterschiedliche Entwicklungen, was u. a. dazu führte, dass sich die Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes gegenseitig als Ausland betrachteten.[34]

Sachsen stellte im Rahmen dieser Entwicklungen einen Sonderfall dar.[35] Denn erst vergleichsweise spät, nämlich im Jahr 1852, wurde hier Staatsangehörigkeit per Gesetz definiert, wobei man sich sehr stark an den diesbezüglichen Regelungen in Preußen orientierte, wo bereits 1842 ein Untertanengesetz erlassen worden war.[36] Bis in die 1850er Jahre war die Aufnahme von Personen in den sächsischen »Untertanenverband« durch vereinzelte Einwanderungsgesetze sowie indirekt durch eine umfangreiche Vertragspraxis mit anderen Staaten bestimmt worden.[37]

Ein in der sächsischen Verfassung angekündigtes Staatsangehörigkeitsgesetz wurde

Ehrenfried Exner, der 1852 das Allodialrittergut Jeßnitz erwarb und als Pächter seinen Schwiegersohn, den Oberamtmann Louis Roßberg, einsetzte. In einem Gespräch auf dem Bautzener Landgericht wurde Exner eingeschärft, dass Roßberg »für die Erfüllung der auf dem Rittergute Jeßnitz ruhenden staatsbürgerlichen Obliegenheiten einzustehen habe«. StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 6396, fol. 75 f.

33 Vgl. hierzu grundlegend: Dieter Gosewinkel, Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 150), Göttingen ²2003, sowie die ältere rechtshistorische Studie von Rolf Grawert, Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 17), Berlin 1973.

34 Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise ein in Sachsen einwandernder Preuße dieselben Kriterien zu erfüllen hatte wie ein Franzose oder Russe, wollte er sich dauernd hier niederlassen und somit die sächsische Staatsangehörigkeit erwerben. Vgl. Oliver Trevisiol, Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945 (Studien zur Historischen Migrationsforschung, Bd. 18), Göttingen 2006, S. 33.

35 Vgl. hierzu ausführlicher Vogel, Aufnehmen oder Abweisen? (wie Anm. 1), Kapitel 2.

36 Vgl. »Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste« vom 31. Dezember 1842, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1843, Berlin 1843, S. 15–18; »Gesetz über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen« vom 2. Juli 1852, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1852, Dresden 1852, S. 240–247.

37 Zur Verwendung des Untertanenbegriffs in Sachsen vgl. Gosewinkel, Einbürgern (wie Anm. 33), S. 63 f. Zur Praxis der Staatsverträge siehe Andreas Fahrmeir, Nineteenth-Century German Citizenships: A Reconsideration, in: The Historical Journal 40 (1997) H. 3, S. 721–752, hier S. 734; ders., Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870 (Monographs in German History, Bd. 5), New York u. a. 2000, S. 28.

1833/34 zugunsten des nach innen regulierenden »Heimatgesetzes« fallengelassen.[38] Bis in die 1850er Jahre blieb somit ein Mandat aus dem Jahr 1831 in Kraft, welches die Niederlassung von Ausländern in Sachsen regelte, ohne jedoch einen direkten Bezug zur Staatsangehörigkeit herzustellen.[39] Erst der Gothaer Vertrag aus dem Jahr 1851, in dem zwischen 17 deutschen Staaten Regelungen zur Übernahme Heimatloser getroffen wurden, gab den Anstoß zu einer gesetzlichen Bestimmung im Königreich Sachsen, aus dem das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1852 hervorging. 1870/71 endete die eigenständige Entwicklung in Sachsen durch die Reichsgründung und die Eingliederung in die Bestimmungen eines reichsweit geltenden Angehörigkeitsrechts, welches zwar weiterhin föderative Züge trug, zumindest aber die gegenseitige Betrachtung als Ausland innerhalb der Mitgliedsstaaten des Norddeutschen Bundes bzw. Deutschen Reiches beseitigte.[40]

In der sächsischen Oberlausitz galten zudem bis zur vollständigen Eingliederung in das Königreich Sachsen in den 1830er Jahren noch Rechtsnormen aus der Zeit des aufgeklärten Absolutismus, in Bezug auf die Regelung von Einwanderungsfragen ein so genanntes Oberamts-Patent aus dem Jahr 1732.[41] Dessen praktische Anwendung stellte die Behörden – allein aufgrund der in diesem Patent benutzten Begriffe (z. B.

38 Vgl. § 25 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831: »Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.«, in: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1831, Dresden 1831, S. 248; »Heimaths-Gesetz« vom 26. November 1834, in: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1834, Dresden 1834, S. 449–456.

39 Vgl. »Mandat, die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen, welche daselbst ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, und die von den Obrigkeiten und Gemeinden bei deren Aufnahme in Obacht zu nehmenden Erfordernisse betreffend« vom 13. Mai 1831, in: Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1831, Dresden 1831, S. 99–104.

40 Vgl. »Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit« vom 1. Juni 1870, in: Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, Berlin 1870, S. 355–60; sowie die sächsische Ausführungsverordnung zu diesem Bundes- bzw. Reichsgesetz, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1870, Dresden 1870, S. 413–422. Für die Einordnung des Gesetzes vgl. Trevisiol, Einbürgerungspraxis (wie Anm. 34), S. 35–37; Gosewinkel, Einbürgern (wie Anm. 33), S. 162–176; Grawert, Staat (wie Anm. 33), S. 199–212.

41 Vgl. »Ober-Amts-Patent, daß keine Herrschaft und Obrigkeit, aus Böhmen, Schlesien, Mähren und der Orthen, ankommende leibeigene Erb-Unterthanen, ohne Vorbewußt des Ober-Amts annehmen, auch wo fremde Unterthanen befindlich, solche Ihro Königl. Majestät schwören lassen sollen« vom 1. Dezember 1732, in: Collection derer den Statum des Marggrafthums Ober-Lausitz, Justiz-Policey- […] und andern die Landesverfassung betreffenden Sachen […], [Bautzen] 1770, S. 673 f.

wurde die Leibeigenschaft in Böhmen bereits 1781 abgeschafft) – in den 1820er Jahren vor große Schwierigkeiten.[42]

Nahezu vollständig von der Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen blieben jüdische Zuwanderer. Bis auf eine kurze Phase der Liberalisierung im Zusammenhang mit der Revolution 1848/49 durften sie sich bis Ende der 1860er Jahre praktisch nur in Dresden und Leipzig niederlassen.[43] In die Oberlausitz sind somit kaum Juden dauerhaft eingewandert.[44]

Die in diesen normativen Regelungen entwickelten Kriterien (z. B. Dispositionsfähigkeit, Militärfreiheit, Erwerbsfähigkeit, ausreichendes Vermögen) zur Aufnahme in Sachsen wurden anhand von Einzelfallverfahren geprüft, an denen sowohl die lokalen Behörden als auch die staatliche Oberbehörde (im Fall der sächsischen Oberlausitz die Oberamtsregierung bzw. Kreisdirektion Bautzen) beteiligt waren. Planten Einwanderer, sich auf Dauer dort niederzulassen, mussten sie sich dieser behördlichen Prüfung ihrer »Befähigung« zur Staatsangehörigkeit unterziehen. Sie mussten somit – um einen Begriff von Till van Rahden zu verwenden – die »Grenze vor Ort« überwinden.[45] Wanderten sie in Städte ein, waren sie zudem verpflichtet, das städtische Bürgerrecht zu erwerben.

Trotz aller gesetzlicher Neuerungen und der zunehmend bürokratisch organisierten Verwaltungsstrukturen folgte das Verfahren zur Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg demselben Muster:[46]

Zumeist mit Hilfe eines Anwaltes richteten die Einwanderer ein formloses Aufnah-

42 Vgl. z. B. die diesbezüglichen Bemerkungen der Schall-Riaucourschen Gerichte zu Gleina vom 11. April 1822 sowie der Justizkanzlei Reibersdorf (poln. Rybarzowice) vom 14. März 1825, in: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 120; ebd., Nr. 4034, fol. 160.

43 Vgl. hierzu insbesondere die Forschungen von Solvejg Höppner, Migration nach und in Sachsen (1830–1930), in: Werner Bramke/Ulrich Heß (Hg.), Sachsen und Mitteldeutschland. Politische, wirtschaftliche und soziale Wandlungen im 20. Jahrhundert, Weimar/Köln/Wien 1995, S. 279–301; dies., Juden in Sachsen während der Revolution 1848/49, in: Karin Jeschke/Gunda Ulbricht (Hg.), Dresden, Mai 1849, Dresden 2000, S. 134–143; dies., Jewish Immigration to Saxony 1834–1933. An Overview, in: Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts 1 (2002), S. 135–152.

44 Vgl. Erhard Hartstock, Geduldet, angesehen und verfolgt. Aus der Geschichte der Juden in der Oberlausitz, in: ders./Roland Otto/Hans-Eberhard Kaulfürst/André Bockholt/Katrin Griebel, Juden in der Oberlausitz, Bautzen ^{2}2008, S. 6–103.

45 Vgl. Till van Rahden, Die Grenze vor Ort – Einbürgerung und Ausweisung ausländischer Juden in Breslau 1860–1918, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 27 (1998), S. 47–69.

46 Vgl. die rechtlichen Grundlagen hierfür im Mandat vom 13. Mai 1831, § 13, in: Gesetzsammlung 1831 (wie Anm. 39), S. 103; in der Ausführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1852, §§ 1–12, in: Gesetz- und Verordnungsblatt 1852 (wie Anm. 36), S. 247–251; sowie in der sächsischen Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, in: Gesetz- und Verordnungsblatt 1870 (wie Anm. 40), S. 413–422.

megesuch an die für ihren gewählten Niederlassungsort zuständige Ortsobrigkeit.[47] Mit dem Gesuch mussten Dokumente eingereicht werden, die die Erfüllung der gesetzlichen Mindestkriterien zur Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit nachweisen sollten. Das Niederlassungsmandat vom 31. Mai 1831 schrieb in § 1 vor, dass sich die Antragsteller über ihre »Unbescholtenheit«, ihre »Erwerbsfähigkeit« sowie »über den Besitz eines ausreichenden Vermögens« ausweisen mussten.[48] Letzteres wurde mittels feststehender Grenzen bemessen, sodass ein lediger Einwanderer mindestens 200 Taler Vermögen nachweisen musste. Insbesondere für diese vergleichsweise hohen Vermögensgrenzen waren bei der Niederlassung von Landarbeitern Dispensationen erforderlich. Mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 2. Juli 1852 wurden diese feststehenden Richtwerte abgeschafft und durch flexibler zu handhabende Regelungen ersetzt. In § 8 dieses Gesetzes heißt es, »Ausländer, welche um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband nachsuchen, haben sich […] über ihre zu Begründung eines gesicherten Nahrungsstandes nach den einschlagenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen ausreichende Erwerbsfähigkeit oder den Besitz anderer ausreichender Subsistenzmittel […] auszuweisen.«[49] Damit oblag es in erster Linie den Kommunen, zu beurteilen, ob das nachgewiesene Vermögen der Antragsteller als ausreichend zu erachten war oder nicht.

Die Ortsobrigkeit, also die lokale Gerichtsbehörde, zog nach Eingang der Akte und Prüfung der Dokumente – wie es in den Akten heißt – »Erkundigungen« über die Antragsteller ein und veranlasste zudem einen Beschluss der jeweils zuständigen Gemeindevertreter. Konnte ein Antragsteller einzelne oder mehrere gesetzlich festgeschriebene Erfordernisse für die Aufnahme nicht erfüllen, oblag es den Lokalbehörden, Ausnahmeregelungen (so genannte Dispensationen) bei der Oberbehörde zu beantragen. Dispensationen beantragten die Lokalbehörden im Regelfall aber nur dann, wenn sie ein besonderes Interesse an der Niederlassung eines Antragstellers hatten. Diese Praxis führte jedoch zu einer entsprechend hohen Arbeitsbelastung auf oberbehördlicher Ebene, sodass – wie es in den Verhandlungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz am 5. März 1852 in der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtags hieß – »die jetzt so häufig eintretende Nothwendigkeit, wegen eines jeden, vielleicht ganz unerheblichen Mangels an den formellen Aufnahmeerfordernissen die Dispensation der vorgesetzten Behörde

47 Die mündliche Übermittlung des Aufnahmegesuchs auf der Behördenkanzlei wurde dagegen wesentlich seltener genutzt, eine Praxis, die sich offenbar ab Ende des 19. Jahrhunderts änderte. Vgl. Trevisiol, Einbürgerungspraxis (wie Anm. 34), S. 98.

48 Vgl. Gesetzsammlung Sachsen 1831 (wie Anm. 39), S. 100.

49 Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen 1852 (wie Anm. 36), S. 242.

einzuholen, künftig wegfallen« sollte.[50] Insbesondere in diesem Recht begründete sich die Flexibilität der Behörden vor Ort in der Auslegung der normativen Regelungen. Nur mittels eines solchen Antrages konnte die Oberbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens im Einzelfall die Entbindung vom Nachweis einzelner Erfordernisse genehmigen. Bei der Niederlassung von Handwerkern in den Städten wurden zudem bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen 1862 Vertreter der jeweils zuständigen Innung angehört. Die aus diesem Verfahren entstandene Niederschrift wurde mit den Originaldokumenten des Antragstellers an die staatliche Oberbehörde übersandt. Diese prüfte den Fall und fällte schließlich eine Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Zurückweisung des Gesuchs. Fiel dieser Bescheid positiv aus, hatte der Antragsteller die entstandenen Kosten zu begleichen und nach § 139 der sächsischen Verfassung einen Eid abzuleisten; war die Entscheidung negativ, hatte der Antragsteller die Möglichkeit zum Widerspruch, was jedoch selten zum Erfolg führte. Diese Verfahrenskonstruktion, die über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg nahezu unverändert blieb, zeigt, dass immer sowohl die lokalen als auch die übergeordneten staatlichen Behörden in das Prozedere eingebunden waren. Das Letztentscheidungsrecht lag stets bei der Staatsbehörde – ohne deren Zustimmung konnte eine Einbürgerung nicht rechtskräftig genehmigt werden. Daran zeigt sich deutlich das staatliche Interesse an der Überwachung der Einwanderung in das Königreich.

Die behördliche Aufnahmepraxis bei Landarbeitern

»Eine Rechtsnorm ist geronnene Rechtspraxis, Rechtspraxis orientiert sich an normativen Vorgaben, geht darin aber nicht auf. Selbst ein juristisch klar definiertes modernes Zugehörigkeitsrecht kann die Auslegungsspielräume der […] Verwaltungsbeamten nicht völlig beschneiden. Dieses spezifische Verhältnis von performativer Erzeugung und normativer Festsetzung sowie normativer Setzung und performativer Durchsetzung verweist auf die Vielschichtigkeit von Inklusions- und Exklusionsvorgängen bei der Regelung von Zugehörigkeit.«[51] In diesem Zitat von Helga Schnabel-Schüle zeichnet sich der Interpretationsspielraum ab, den die am Aufnahmeverfahren beteiligten Institutionen hatten. Die Aufnahmepraxis kann somit zwischen den Polen der rechtlichen

50 Mittheilungen über die Verhandlungen der Zweiten Kammer des Sächsischen Landtages 1851/52, Bd. 1, Dresden 1852, S. 589.

51 Helga Schnabel-Schüle, Wer gehört dazu? Zugehörigkeitsrechte und die Inklusion von Fremden in politische Räume, in: Andreas Gestrich/Lutz Raphael (Hg.), Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 2004, S. 51–61, hier S. 51.

Regelungen zu Einwanderungsfragen und dem – insbesondere zwischen 1831 und 1852 extensiv genutzten – Dispensationswesen verortet werden. Die Haltung sowohl der lokalen als auch der Oberbehörde war dabei durch ein vorrangig ökonomisches Denken bestimmt. Existierten lokal oder regional bedeutsame Gründe verschiedenster Art, die für eine Aufnahme des jeweiligen Antragstellers sprachen, so wurden durch die Lokalbehörden Anträge auf Dispensation bei der Oberbehörde gestellt. Zu unterscheiden sind hierbei zwei Dimensionen: eine individuelle und eine strukturelle. Während die individuelle Dimension direkt mit den Fähigkeiten des Einzelnen zusammenhing und oft an lokale Gegebenheiten (z. B. eine Nachfrage auf dem lokalen Arbeitsmarkt) gebunden war,[52] wirkte die strukturelle Dimension überlokal und bezog sich dabei allgemeiner auf die angestrebte Erwerbstätigkeit des Antragstellers. Die Aufnahme von landwirtschaftlichen Arbeitskräften kann vor allem in der zweiten Dimension verortet werden: es handelte sich um eine gesuchte Personengruppe – über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg.

Zunächst zur individuellen Beurteilung der Antragsteller. Neben der Betrachtung der ökonomischen Perspektiven der Einwanderer spielten auch andere Faktoren eine – wenn auch im Vergleich dazu nachgeordnete – Rolle. Neben der Erwerbsfähigkeit war so auch der Lebenswandel der Antragsteller von Bedeutung. Einerseits wurden die Zeugnisse früherer Dienstherren geprüft, um die »Brauchbarkeit« des Einzelnen feststellen zu können. Längere Aufenthalte bei demselben Dienstherrn wurden den Landarbeitern dabei stets positiv angerechnet. Die Kemnitzer Ortsobrigkeit berichtete beispielsweise 1855 an die Kreisdirektion Bautzen über den Dienstknecht Johann Traugott Schönfelder aus Deutschpaulsdorf in der preußischen Oberlausitz: »Da er bereits seit dem Jahre 1851 auf dem hiesigen Rittergute Oberkemnitz unausgesetzt in Diensten ist, so liegt darin wohl ein so gutes Zeugniß für seine Arbeitstüchtigkeit, daß man an

52 Drei Beispiele mögen dies illustrieren: So fand Johann Georg Philipp aus dem Böhmischen Altstadt (tschech. Děčín III – Staré Město) 1821 Aufnahme in den Untertanenverband, weil er »der Gemeinde Taubenhain bei gefährlichen Spannleistungen untadelhafte Dienste geleistet« hatte. Johann Gottlob Wünsche aus Niederleutersdorf/Böhmen wurde 1822 in Oberleutersdorf aufgenommen, weil er – so die Ortsobrigkeit – »recht hübsch schreiben und rechnen kann, welche Fähigkeit dem größten Theile hiesiger Unterthanen ganz abgeht.« StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 23 und 155. Johann Scholze aus Mortka in der preußischen Oberlausitz gab in seinem Gesuch um Aufnahme in dem Dorf Lippitsch im Jahr 1849 an, dass er als Maurer und Schuhmacher arbeiten wolle. Die dortige Ortsobrigkeit befürwortete Scholzes Aufnahme gegenüber der Kreisdirektion Bautzen, »in Betracht dessen, da keine dieser Professionen in hiesigen [sic!] Orte betrieben wird« StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 515, fol. 11.

seiner Erwerbsfähigkeit nicht füglich zweifeln kann.«[53] Andererseits wurde aber auch der Leumund jenseits des Erwerbslebens überprüft. »Auffälligkeiten« wie Spiel- oder Trunksucht,[54] anhängige Gerichtsprozesse[55] oder – insbesondere nach 1848/49 – politische Aktivitäten[56] führten hierbei mindestens zu intensiveren Prüfungen, nicht selten aber auch zur Ablehnung der jeweiligen Anträge.

Wie bereits dargestellt, nahmen die Gemeindevertreter und die Ortsobrigkeiten großen – wenn auch nicht letztentscheidenden – Einfluss auf den Ausgang der Aufnahmeverfahren. Ihnen oblag es auch, Dispensationen für die Nichterfüllung einzelner Aufnahmeerfordernisse bei der vorgesetzten Staatsbehörde zu beantragen. Dieses Mittel wurde insbesondere in den Fällen genutzt, wo von Seiten der Ortsvertreter eine Aufnahme des jeweiligen Antragstellers besonders unterstützt wurde. Beispielhaft sei die gemeindliche Befürwortung der Aufnahme des aus Pfaffendorf in Schlesien stammenden Johann Gottlieb Ullrich im Mai 1850 erwähnt, der zu dieser Zeit um seine Niederlassung in Wanscha (poln. Spytków) ansuchte. Ullrich gab an, dort für 240 Taler ein Haus erworben zu haben, welches er bewohnen und sich von landwirtschaftlicher Tagearbeit »ernähren« wolle. Zum Zeitpunkt seines Aufnahmegesuchs konnte er jedoch nur 50 Taler Vermögen nachweisen – diese Summe hatte er auf den Kauf des Hauses angezahlt. Er gab darüber hinaus an, weitere 145 Taler zahlen zu wollen, nachdem die Immobilie in seinen Besitz übergegangen sei. Die Gerichte zu Wanscha urteilten in einem Schreiben an die Kreisdirektion Bautzen vom 1. Mai 1850, dass Ullrich – obwohl er nur 50 Taler nachweisen konnte – genügend Vermögen besäße, »wie es bei den äußerst einfachen Lebensverhältnissen und Bedürfnissen in dem kleinen, fast ganz von

53 StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 518, Lage 10, unpag. Vgl. auch eine ähnlich geartete Argumentation aus den 1820er Jahren zur Niederlassung zweier Dienstknechte aus Böhmen, in: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4035, fol. 37.

54 Vgl. z. B. den Vorwurf gegen Johann Gottlieb Dietrich aus dem Jahr 1834, über den der Ortsrichter schrieb, dass er »den Trunk liebe«, und dessen Aufnahmeantrag daraufhin abgelehnt wurde, in: StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4036, fol. 90. Ähnlich wurde bei Carl Gottlob Jentsch in den 1860er Jahren verfahren, vgl. StFilA Bautzen, 50016 AH Zittau, Nr. 602, Lage 37, fol. 1.

55 So wurde das Aufnahmeverfahren des Maurers Johann Karl Schneider aus Zeißholz (preußische Oberlausitz), der sich in Oßling niederlassen und heiraten wollte, im September 1859 ausgesetzt, nachdem zwischenzeitlich eine Alimentationsklage gegen ihn erhoben worden war. Vgl. StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 519, fol. 136. Der Ausgang dieses Falls lässt sich nicht rekonstruieren.

56 Insbesondere Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter – aus der Sicht der Behörden die verdächtigsten Personengruppen – wurden in diesem Sinne näher befragt bzw. »Erkundigungen« im Umfeld der Antragsteller angeordnet. Vgl. z. B. StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 516, fol. 32–35 und 102 f.

der niederen Landwirthschaft und von Tagearbeit sich nährenden Dorfe Wanscha dem Sinne des Mandats vom 13. Mai 1831 entsprechend zu sein scheint.«[57]

Die strukturelle Ebene der Prüfung von Aufnahmeverfahren bezog sich – wie bereits angedeutet – darauf, inwieweit die Erwerbsperspektiven der Antragsteller in Bezug zu den lokalen bzw. regionalen Arbeitsmarktstrukturen als günstig zu beurteilen waren. So wurde insbesondere in den Städten und vor allem bei den Massengewerken wie Schneidern oder Schuhmachern oft darüber berichtet, dass es bereits zu viele Handwerksgenossen dieser Profession gebe und eine Aufnahme zusätzlicher Konkurrenten die Erwerbsprognosen aller schwäche. Da landwirtschaftliche Arbeitskräfte jedoch stets gesucht waren, standen den Antragstellern dieser Personengruppe auf dieser Ebene kaum Hindernisse im Weg. Wesentlicher war jedoch, dass sie die gesetzlichen Erfordernisse – insbesondere in Bezug auf das nachzuweisende Vermögen – erfüllen konnten. Hierbei waren sie oft – wie bei dem eingangs erwähnten Dienstknecht Kirchner – auf die Unterstützung ihrer Dienstherren angewiesen. Zwar überließen keineswegs alle Dienstherren, die die dauerhafte Ansiedlung ihres Gesindes unterstützen wollten, den Einwandernden ein Stück Land zur Bebauung. Zumindest aber die Ausstellung von Bürgschaften, um das geforderte Kriterium eines Mindestvermögens zu erfüllen, war durchaus keine Seltenheit. Weshalb die Dienstherren solche Unterstützung gewährten, ist mit der einsetzenden Industrialisierung und mit der überseeischen Auswanderung einerseits sowie einer wiederholt artikulierten Unzufriedenheit der Dienstherren mit ihrem Personal andererseits zu begründen.

Sachsen war ein Zentrum der Industrialisierung in Deutschland. Neu entstandene industrielle Zentren absorbierten sehr viele Arbeitskräfte aus ihren jeweiligen Umgegenden. Da die industrielle Arbeit eine stark anziehende Wirkung auf die Arbeiter in der Landwirtschaft ausübte, herrschte dort ein steter Mangel an Arbeitskräften. Doch bereits aus der protoindustriellen Zeit sind Belege erhalten, die die Abkehr von Arbeitern von der Landwirtschaft dokumentieren. So schrieb die eingangs erwähnte Äbtissin des Klosters St. Marienthal 1822 an die Oberbehörde in Bautzen: »Gewöhnlich waren es gediente Bauernknechte und Landarbeiter von reifem Alter, deren hiesige Gegend, so bevölkert und fast übervölkert sie auch immer sein mag, gar sehr bedarf, da alles zu der weit bequemeren Weberei, wo man überdies keinen Dienstherrn unmittelbar über sich hat, hinströmt, so dass oft für Geld weder Knechte, noch Hilfsarbeiter beim Landbau zu erlangen sind.«[58] Knapp vier Jahrzehnte später galt offenbar dasselbe, wenn das Gerichtsamt Bernstadt an die vorgesetzte Behörde über den Tagelöhner Johann

57 StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 516, fol. 22 f.
58 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 80 f.

Wünsche aus Holtendorf in der preußischen Oberlausitz berichtet, dass dieser sich in seinem Gesuch darauf berufe, »daß der hiesige Amtsbezirk ohne fremdes landwirthschaftliches Gesinde nicht bestehen könne.«[59] Um den von den Lokalbehörden äußerst wohlwollend aufgenommenen Aufnahmeantrag gegenüber der Staatsbehörde zu unterstützen, fügte die Ortsobrigkeit dem Schreiben das Ergebnis einer Gesinderevision aus dem Jahr 1861 bei und bemerkte schließlich, »daß nicht allein das [sic!] höhere Lohn die im hiesigen Amtsbezirke geborenen Dienstboten den Fabrikdörfern zuführt, sondern auch überhaupt die inländischen Dienstboten dem Dienste in den hiesigen großen Bauerndörfern weniger den Vorzug geben, im Uebrigen aber auch das Verbleiben des preußischen, zahlreich dem Militairverbande angehörigen Gesindes vielfachen Unterbrechungen unterworfen ist.«[60]

Die offenbar herrschende Unzufriedenheit der Bauern mit ihrem Gesinde bezeugt dagegen die folgende Aussage, ebenfalls von der Marienthaler Äbtissin über den Dienstknecht Johann Fels aus Schlesien aus dem Jahr 1821: »So wie nun die Gerichten zu Altstadt und Leuba ihm das beste Zeugnis geben, so beweist besonders der Umstand, dass er sieben Jahre ununterbrochen bei einem Bauern in Altstadt gedient hat, in Vergleich der so vielfältig zunehmenden Verschlechterung des Bauern Gesindes, dass er sich vorteilhaft ausgezeichnet hat.«[61]

Deutlich feststellbar ist somit eine Haltung der Behörden gegenüber den einwanderungswilligen Landarbeitern, die zwar einerseits die individuellen Erfordernisse für eine Aufnahme in Sachsen stets im Blick behielt, andererseits die Notwendigkeit der Zuwanderung von Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten wollten, berücksichtigte.

Was nun abschließend entstehende Konflikte anlangt, die aus der Ansiedlung der Zuwanderer resultierten, so ist in Bezug auf die Arbeiter in der Landwirtschaft zweierlei festzuhalten: Erstens sind bei der Niederlassung von Personen aus dieser Bevölkerungsgruppe so gut wie keine Proteste der örtlichen Behörden oder der beteiligten Einwohnerschaft überliefert. Zweitens sind die Auseinandersetzungen, die sich aus der Ansässigmachung landwirtschaftlichen Gesindes ergaben, inhaltlich anders gelagert als die meisten anderen Konflikte im Zusammenhang mit der Niederlassung von Ausländern in der Oberlausitz. Im »Normalfall« entzündeten sich derartige Auseinandersetzungen bei der Einwanderung von Handwerkern, deren Berufsgenossen ihre Ansiedlung und damit die Zunahme potenzieller Konkurrenten zu verhindern suchten. Bei der Niederlassung von Landwirtschaftsarbeitern ging es dagegen weniger um die

59 StFilA Bautzen, 50012 KD/KH Bautzen, Nr. 520, fol. 147 f.
60 Ebd.
61 StFilA Bautzen, 50009 OA Budissin, Nr. 4033, fol. 53.

Arbeit, sondern vielmehr um die Frage nach geeignetem und bezahlbarem Bauland in den Gemeinden.

So kam es auch im Fall Kirchners zu einer Beschwerde der ortsansässigen Häusler. Sie baten die Grundherrschaft, Kirchner »die Annahme zur Unterthänigkeit zu verweigern« und begründeten dies damit, dass »es überhaupt an Baustellen für Eingebohrne mangle.«[62] Gleichzeitig gestanden sie aber ein, dass »im Allgemeinen wider Kirchner etwas nicht einzuwenden sei.«[63] Die Äbtissin räumte daraufhin zwar ein, dass »der Mangel an Baustellen im Verhältnis der Baulustigen […] gewis« sei, wies diesen Vorwurf aber zurück, da er nur Relevanz hätte, wenn Kirchner Land von der Gemeinde erhalten habe. »Das Linkische Bauernguth«, so die Äbtissin abschließend, »aber wird schwerlich einem einzigen Baulustigen jemals eine Stelle ohne ganz besondere Konjunkturen verschaffen. Nicht ohne Ursache und der strengsten Wahrheit gemäß habe ich in meiner erstern unterthänigen Anzeige die Ablaßung einer Stelle aus einem Bauernguthe als etwas ganz Besonders herausheben müssen.«[64] Seine Aufnahme wurde daraufhin durch die Oberamtsregierung Bautzen genehmigt.

Zusammenfassung

Die Mobilität von Landarbeitern in ländlich geprägten Regionen wie der sächsischen Oberlausitz gehörte zur Normalität des 19. Jahrhunderts. Die Landwirtschaft war – u. a. aufgrund der einsetzenden Industrialisierung, der damit in Zusammenhang stehenden Urbanisierung, aber auch der Intensivierung des Feldbaues in dieser Zeit – stets auf Arbeitskräfte angewiesen. So hat sich gezeigt, dass sehr viele landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte in die Oberlausitz kamen, aufgrund der Quellensituation aber eine genaue Anzahl nicht zu ermitteln gewesen ist. Auch längerfristig in Sachsen lebende Ausländer, die in der Landwirtschaft arbeiteten, sind nachweisbar. Für Teile der Bevölkerung stellte der landwirtschaftliche Gesindedienst eine normale Phase im Lebenslauf dar, weshalb anhand der Analyse einer österreichischen Bevölkerungszählung aus dem Jahr 1857 nachgewiesen werden konnte, dass sehr viele »Ausländer« in der Oberlausitz lebten und arbeiteten.

Behördliches Interesse zogen diejenigen auf sich, die sich zu einem dauerhaften Aufenthalt in der sächsischen Oberlausitz und einer »Immobilisierung« ihres Lebens, bei-

62 Ebd., fol. 103.
63 Ebd.
64 Ebd., fol. 103 f.

spielsweise durch Grunderwerb, entschlossen. Diese Menschen waren verpflichtet, ihre Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit zu beantragen, was ein behördliches Antragsverfahren zu ihrer »Eignung« als sächsischer Untertan nach sich zog. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden sowohl die persönlichen Eigenschaften der Antragsteller (Leumund, Erwerbsfähigkeit, Militärfreiheit) als auch die ökonomisch-strukturelle Qualifikation insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Erwerbstätigkeit geprüft. Fielen persönliche Eignung und eine strukturelle Nachfrage nach einer Arbeitskraft – wie im Falle des mehrfach erwähnten Dienstknechts Johann Gottlieb Kirchner – zusammen, wurde die Aufnahme in die sächsische Staatsangehörigkeit in der Regel problemlos genehmigt. Konnten die einwanderungswilligen Landarbeiter Erfordernisse, die für eine Aufnahme in Sachsen gesetzlich vorgeschrieben waren, nicht erfüllen, so agierten die Behörden insbesondere bei dieser Personengruppe mit verhältnismäßig großer Nachsicht bzw. mit einer stark wirtschaftsliberalen Haltung – schließlich handelte es sich um dringend benötigte Arbeitskräfte. Unterstützung erhielten die Einwandernden zudem nicht selten auch durch ihre Dienstherren, denen an der langfristigen Bindung »brauchbarer« Landarbeiter gelegen war.

Eine Betrachtung der Migrationsstrukturen ergab zudem, dass sich solche dauerhaften Niederlassungen zumeist aus einem längeren Aufenthalt im späteren Ansiedlungsgebiet ergaben. So sind Fälle überliefert, in denen die Antragsteller bereits mehrere Jahre im Ort ihrer späteren Niederlassung lebten, ehe sie um Aufnahme in die Staatsangehörigkeit nachsuchten. Es ist somit auch beim landwirtschaftlichen Gesinde eine längere Phase mobilen Lebens an verschiedenen Orten zu beobachten, ehe sich eine Möglichkeit zur Niederlassung ergab. Insgesamt handelte es sich somit bei der Einwanderung von Landarbeitern in die sächsische Oberlausitz bis zur Reichsgründung zumeist um die Verstetigung von temporären kleinräumigen Migrationsstrukturen.